
Tätigkeitsbericht der Prüfstelle für das Jahr 2023



Inhalt

Allgemein	3
Prüfungsschwerpunkte	4
Abgeschlossene Prüfverfahren	6
Schriftlicher Hinweis	8
Organisatorisches	8
Rückblick auf 10 Jahre Enforcementverfahren in Österreich:.....	9
Ausblick.....	12

Allgemein¹

Die Tätigkeit der Prüfstelle soll entsprechend der Zielsetzung präventiv gegen eine unrichtige Darstellung in der Unternehmensberichterstattung wirken. Dazu zählt auch die regelmäßige Kommunikation mit den Unternehmen und Abschlussprüfern abseits der Prüfverfahren, um einen Austausch der Erfahrungen zu relevanten Themen zu gewährleisten. Zu Jahresbeginn wurden daher Mitglieder des Aufsichtsrats (AR) und des Prüfungsausschusses (PA) von börsennotierten Unternehmen seitens der Prüfstelle zu einer Dialogveranstaltung eingeladen, ein bewährtes Format, mit welchem die OePR die Mitglieder des AR/PA über ihre Erfahrungen aus vergangenen Enforcement-Verfahren, über Entwicklungen der ESMA sowie über die aktuellen Prüfungsschwerpunkte informiert. Damit kommen wir unserer Verantwortung nach, bereits präventiv auf die Zuverlässigkeit der Kapitalmarktberichterstattung zu achten, so wie dies in den Erläuternden Bemerkungen zum RL-KG festgehalten ist. Wie wichtig das Vertrauen der Anleger in die Zuverlässigkeit finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung ist, kann nicht oft genug betont werden. Aktuelle und letzte Entwicklungen von einzelnen Gesellschaften der SIGNA-Gruppe zeigen die mit der Finanzberichterstattung einhergehende Sensibilität des Wirtschaftssystems. Wenn auch aktuell die SIGNA-Gruppe selbst nicht von der OePR gemäß RL-KG zu prüfen war, so lernen wir, wie massiv dem Wirtschaftsstandort Österreichs durch eine unvollständige bzw. unrichtige Information an Abschlussadressaten geschadet wurde. In all unserem Interesse liegt die Entwicklung eines gesunden, integren und transparenten österreichischen Kapitalmarktes. Neben Vorträgen und Teilnahmen an themenspezifischen Panels haben wir gemeinsam mit der FMA im Herbst 2023 zu einer „Fachtagung Rechnungslegungskontrolle 2023“ eingeladen. Über 80 Vertreter von Unternehmen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nahmen teil. All diese öffentlichen Auftritte dienen der aktiven Auseinandersetzung mit der Rechnungslegung sowie einem Gedankenaustausch mit unterschiedlichsten Stakeholdern. Neue Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die regulatorischen Vorgaben durch die EU-Taxonomie und delegierten Rechtsakte benötigen für ein besseres Verständnis einen konstruktiven Gedankenaustausch und einen praxistauglichen Zugang von Seiten der OePR als auch von den Unternehmen selbst.

Prüfplan und Prüfungstätigkeit

Die Anzahl der von der OePR zu prüfenden Unternehmen ist durch das Rechnungslegungskontrollgesetz (RL-KG) bestimmt. Da nicht alle Unternehmen jährlich einem Enforcement-Verfahren unterzogen werden müssen, wird die Menge der in einem Jahr zu prüfenden Unternehmen durch die OePR aufgrund der bestehenden Kapazitäten festgelegt. Welche Unternehmen geprüft werden, wird durch eine Stichproben-Zufallsauswahl bestimmt. Das grundlegende Prinzip besteht in einer Kombination einer risikobasierten und einer rotationsbasierten Zufallsauswahl in Übereinstimmung mit dem RL-KG und den Leitlinien der European Securities and Markets Authority (ESMA).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Tätigkeitsbericht die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Dabei wird berücksichtigt, dass Unternehmen, die eine erhöhte Bedeutung für den Kapitalmarkt haben (zB Listing im Prime Market, systemische Risiken, spezifisches Marktsegment an ausländischen Börsen) innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren geprüft werden und alle sonstigen Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von fünf bis sieben Jahren. Durch das Prinzip der Zufallsauswahl ist sichergestellt, dass kein Unternehmen auf den Zeitpunkt darauf Einfluss nehmen kann, wann es geprüft wird. Der einer Zufallsauswahl zugrundeliegende Algorithmus ist so gestaltet, dass jederzeit ein Unternehmen geprüft werden kann, auch wenn es im Jahr davor bereits einer Prüfung unterzogen wurde. Die Auswahl mittels Zufallsgeneratoren erfolgt im Beisein von Vertretern der Finanzmarktaufsicht (FMA), so dass mit dieser im beiderseitigen Einvernehmen festgelegten Vorgangsweise jede Form der Manipulation ausgeschlossen ist.

Die OePR legt intern - nach Feststehen der Ziehungsliste - für diese sogenannte „Stichprobenprüfung“ den zeitlichen Ablauf des Prüfbeginns eines Unternehmens fest, wobei hier insbesondere auf die Bilanzstichtage Rücksicht genommen wird. Für jedes Unternehmen wird, sofern es der Prüfung zugestimmt hat, ein Senat eingerichtet und ein prüfungsverantwortliches Mitglied der Prüfstelle bestimmt, das dem Unternehmen bekanntgegeben wird. Auch im abgelaufenen Jahr haben 100 % der angeschriebenen Unternehmen der Überprüfung gemäß § 2 Abs 1 Z 2 RL-KG zugestimmt.

Prüfungsschwerpunkte

Da es sich bei dem OePR-Verfahren nicht um eine vollständige Prüfung eines Jahresfinanzberichtes handelt, werden für jede Prüfperiode Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Dem RL-KG entsprechend schlägt die Prüfstelle diese Prüfungsschwerpunkte vor, die anschließend von der FMA veröffentlicht werden. Bei der Erstellung des Vorschlags für die Prüfungsschwerpunkte orientiert sich die OePR an den Empfehlungen, welche von der ESMA veröffentlicht werden. Unter Berücksichtigung des UGB und spezifischer Erfahrungen am österreichischen Markt werden diese ESMA Schwerpunkte ergänzt oder angepasst. Festzuhalten ist ferner, dass es zu weiteren Prüfungsschwerpunkten kommen kann, wenn im Zuge der Durchsicht der Finanzberichterstattung eines zu prüfenden Unternehmens Sachverhalte festgestellt werden, die vom Prüfsenat als relevant angesehen werden.

Für die Prüfung der Abschlüsse, die zum 31.12.2022 oder später enden, wurden auf Basis eines Vorschlags der OePR von der FMA folgende Schwerpunkte festgelegt:

1. **Finanzielle Berichterstattung (Konzernabschlüsse nach IFRS)**

- 1.1. Klimabezogene Belange
- 1.2. Krieg in der Ukraine
- 1.3. Makroökonomische Gegebenheiten

2. Konzernlagebericht (§ 267 UGB) und nichtfinanzielle Berichterstattung (§ 267a UGB)

- 2.1. Klimabezogene Belange
- 2.2. Angaben gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung („VO“)
- 2.3. Umfang nichtfinanzielle Berichterstattung
- 2.4. Alternative Performance Measures (APM)

3. Jahresabschlüsse nach UGB

- 3.1. Finanzielle Berichterstattung
- 3.2. Lagebericht (§243 UGB) und nichtfinanzielle Berichterstattung (§ 243 b UGB)

2022 und auch 2023 hat die ESMA ihre Prüfungsschwerpunkte nicht nur auf einzelne IFRS Standards gerichtet, sondern multiple Krisen zum Anlass genommen, deren Auswirkungen auf die gesamte Rechnungslegung verstärkt überprüfen zu lassen. Damit gemeint sind die (i) makroökonomischen, (ii) die klimabezogenen sowie (iii) die Auswirkungen der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Russland und der Ukraine. Zu berücksichtigen ist, dass nicht jedes Unternehmen und jede Branche im gleichen Maße von diesen Schwerpunkten betroffen sind, weshalb bei den Enforcement-Verfahren diese unterschiedliche Betroffenheit zu differenzierten Gewichtungen in der Prüfung führen musste.

Ausgehend von diesen umfassenden Themenschwerpunkten waren für unsere Prüfungen im abgelaufenen Enforcement Jahr insbesondere folgende Standards von Bedeutung: IAS 1 (Darstellung des Abschlusses), immer wieder IAS 36, der das Thema Wertminderung behandelt und IFRS 9, der für die Bewertung der Finanzinstrumente von Bedeutung ist sowie IFRS 7 (Finanzinstrumente – Angaben), IFRS 10 (Konzernabschlüsse), IFRS 11 (Gemeinsame Vereinbarungen), IAS 28 (Assoziierte Unternehmen), IFRS 15 (Erlöse aus Kundenverträgen) sowie die oft damit verbundenen IAS 37 (Rückstellungen), IFRS 16 Leasingverhältnisse, IAS 19 (Leistungen an Arbeitnehmer) und IFRS 5 (Veräußerung und Aufgabe).

Im Zusammenhang mit der nichtfinanziellen Berichterstattung ist vor allem die EU-Taxonomie hervorzuheben. Bei der Überprüfung der richtigen Anwendung der EU-Taxonomie VO waren nur zwei von sechs Umweltzielen, nämlich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel relevant und somit dem Enforcement unterworfen. Nicht-Finanzunternehmen waren verpflichtet die Taxonomiekonformität jener nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die im Vorjahr als taxonomiefähig eingestuft wurden, in Betrag und Prozentangaben zu berichten. Auch Art. 18 EU-Taxonomie VO der die Einhaltung des Mindestschutzes fordert war erstmals anzuwenden. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Angaben nachvollziehbar und transparent berichtet werden. So fordert die Offenlegungsverordnung (EU-VO 2021/2178) die Offenlegung von KPIs für Umsatzerlöse, CAPEX und OPEX im Zusammenhang mit nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten unter Berücksichtigung technischer Bewertungskriterien. Im Rahmen der Berichterstattung sind dabei verpflichtend die vorgegebenen Meldebögen anzuwenden.

Besonders auf die Wechselwirkung zwischen den Themen ist Bedacht zu nehmen. So sind etwa bei Wertminderungsüberlegungen und -berechnungen nicht nur die klassischen externen und internen Indikatoren wie etwa Preis- und Zinsschwankungen bzw. Volatilitäten in der Planung sowie die Planungstreue zu berücksichtigen. Sondern es ist darüber hinaus auch Augenmerk auf die klimabezogenen Aspekte (zB künftige Reduktion der Umsatzerlöse oder zusätzliche Kosten zur Einhaltung der Klimaziele), die Emissionsstrategie (Nullemission) und die Auswirkungen der Klimaaspekte auf die langfristige Wachstumsrate (zB im Terminal Value bei Wertminderungstests) zu legen.

Abgeschlossene Prüfverfahren

Im Jahr 2023 hat die OePR 25 Unternehmensprüfungen, davon 24 Stichprobenprüfungen und eine Anlassprüfung, abgeschlossen (2022: 25 Stichprobenprüfungen).

Sämtliche von der OePR angeschriebenen Unternehmen haben dem Prüfverfahren durch die OePR zugestimmt. Bei vier Unternehmen kam es zu Fehlerfeststellungen, wobei diese Fehlerfeststellungen von zwei Unternehmen akzeptiert wurden und zwei Unternehmen nicht zugestimmt haben. Insgesamt gab es bei den vier Fehlerfeststellung sieben Fehler.

Damit sind im Jahr 2023 bei 16 % der geprüften Unternehmen Fehler in der Rechnungslegung festgestellt worden.

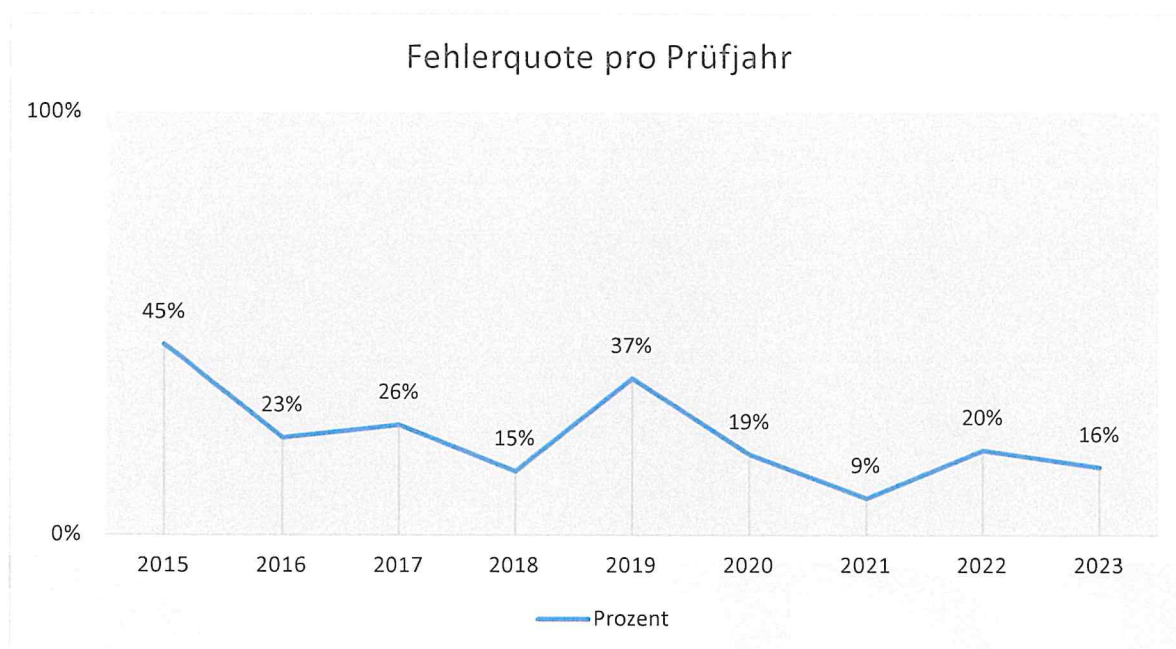


Abbildung 1: Entwicklung der Fehlerhäufigkeit der geprüften Unternehmen

Die Fehlerfeststellungen des Jahres 2023, bei denen auch auf die bisherige Spruchpraxis der OePR Bedacht genommen wurde, betrafen unter anderem fehlerhafte Geldflussrechnungen, die Darstellung des Abschlusses, die Erfassung von Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalcharakter, Unternehmenszusammenschlüsse sowie die Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen.

Besonderes Augenmerk empfiehlt sich bei der Überprüfung, ob Angaben der finanziellen Berichterstattung im Widerspruch zu jenen der nichtfinanziellen Berichterstattung stehen. Insbesondere wurden Erkenntnisse einer durchgeführten Klimarisikoanalyse nicht angemessen bei den Angaben im Zusammenhang mit den Ausführungen zur EU-Taxonomie VO berücksichtigt. Auch bei der Unternehmensplanung, die Grundlage für die Berechnung eines Wertminderungstests ist, wurden die Auswirkungen von identifizierten Klimarisiken nicht immer berücksichtigt. Allerdings führten diese Aspekte zu keiner wesentlichen Fehldarstellung gemäß RL-KG.

Die von der OePR 2023 festgestellten Fehler betreffen folgende Standards:

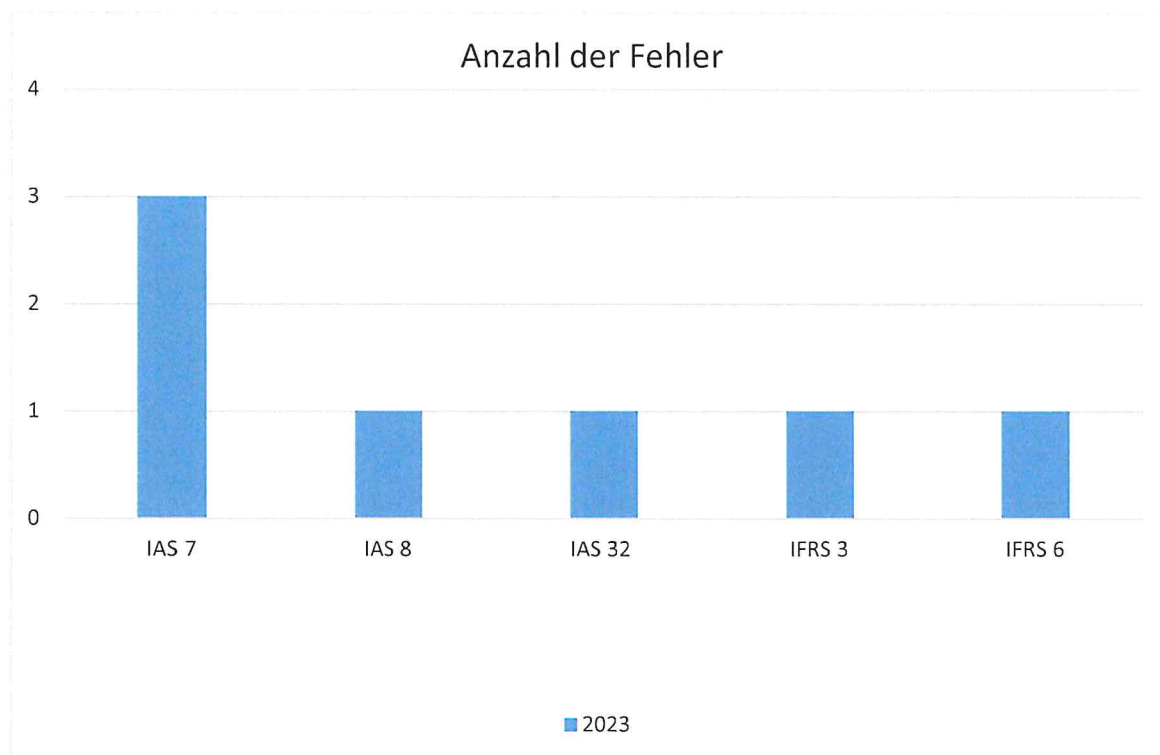


Abbildung 2: Anzahl der Fehler in 2023

Schriftlicher Hinweis

Neben den Fehlerfeststellungen, die wesentliche Fehler betreffen, hat die OePR auch die Möglichkeit schriftliche Hinweise zu geben. Dies wird dann wahrgenommen, wenn Interpretationen oder Methoden angewandt werden, die zwar im geprüften Zeitraum zu keiner Fehlerfeststellung geführt haben, die jedoch in der Zukunft bei entsprechender Wesentlichkeit geeignet sind, einen Bilanzierungsfehler zu begründen. Einen derartigen schriftlichen Hinweis hat die OePR im Berichtsjahr einmal verfasst.

Organisatorisches

Nach Ablauf des Mietvertrages in der Argentinierstrasse im November 2023 ist der Verein und auch die Prüfstelle in ein neues, sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbares Büro übersiedelt. Die neue Adresse lautet: Am Heumarkt 7/17, A-1030 Wien.

Die Zusammensetzung des Teams der Prüfungsverantwortlichen blieb im Jahr 2023 unverändert. Die durchschnittliche Anzahl der hochgerechneten Vollzeitkräfte lag bei 5. Für das Prüfungsjahr 2024 wurde eine Vollzeitstelle vakant und wir suchen eine Nachbesetzung für ein Mitglied der Prüfstelle.

Mit einer zeitgemäßen Home Office Regelung, flexiblen Arbeitszeiten, hohem Interesse an Weiterbildung sowie weiteren Sozialleistungen erfüllen wir die Anforderungen des Arbeitsmarktes und ermöglichen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins und der Prüfstelle eine effiziente und effektive Tätigkeit.

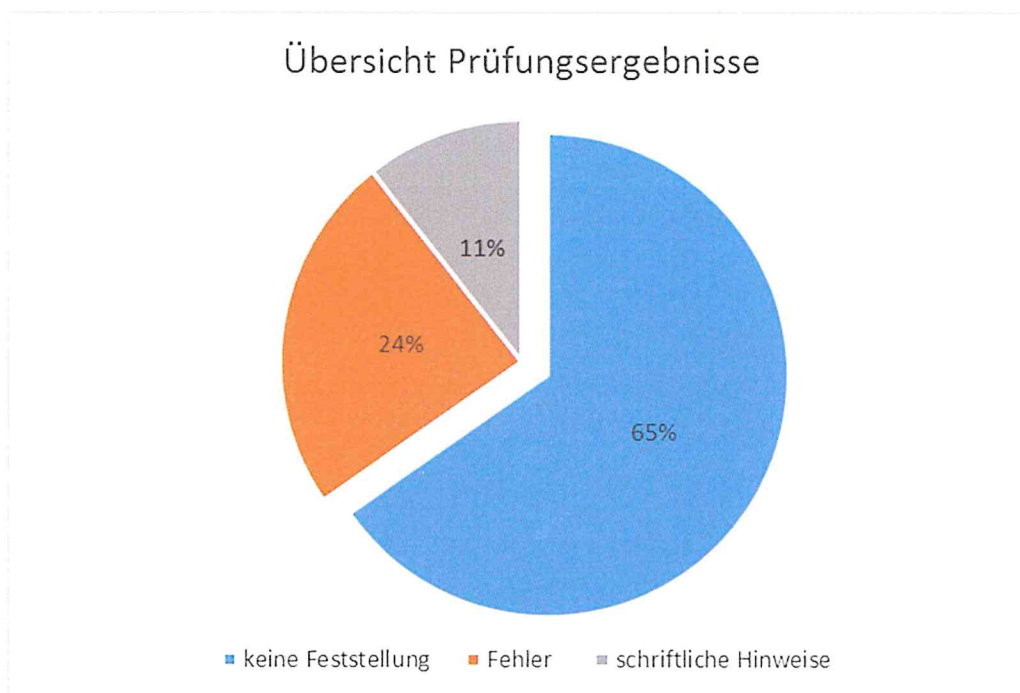
Ein Whistleblower Portal ist eingerichtet:

Über unser OePR Whistleblower Portal auf unserer Website (www.oepr-afrep.at) ermöglichen wir die Abgabe von anonymen Hinweisen. Im Jahr 2023 hat die Prüfstelle keine Hinweise erhalten.

Rückblick auf 10 Jahre Enforcementverfahren in Österreich:

Auf Basis des RL-KG vom 11.01.2013, in Kraft per 01.07.2013, wurde der Verein „Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung“ als Rechtsträger mit der Aufforderung gegründet, eine „Prüfstelle für Rechnungslegung“ gemäß § 8 RL-KG einzurichten. Die bescheidmäßige Anerkennung der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung durch das Bundesministerium für Finanzen erfolgte erstmalig am 22.05.2013 für 5 Jahre und wurde am 03.01.2018 und am 10.03.2022 jeweils um weitere 5 Jahre verlängert.

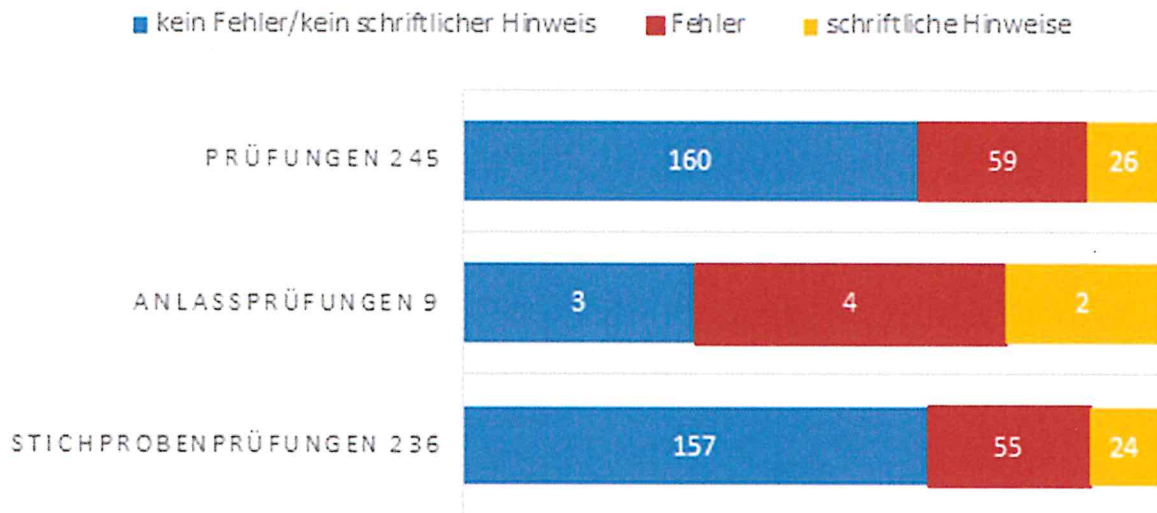
Die ersten Prüfungen betrafen die Jahresfinanzabschlüsse zum 31.12.2013. Vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2023 wurden insgesamt 245 Prüfverfahren abgeschlossen.



Die Einleitung von Enforcement Prüfungen erfolgte in 236 Fällen (96 %) auf Basis der Stichprobenziehung und in neun Fällen (4 %) gemäß § 2 Abs 1 Z 1 RL-KG anlassbezogen.

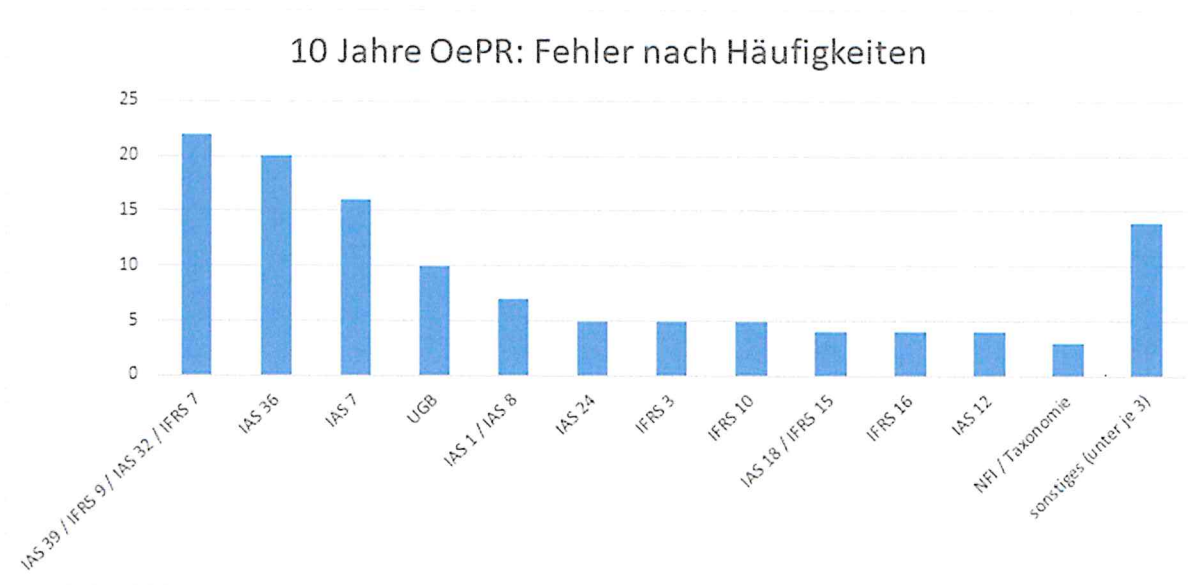
Dabei wurden in 59 Prüffällen fehlerhafte Jahresabschlüsse bzw. Halbjahresberichte mit insgesamt 119 wesentlichen Fehlern identifiziert und festgestellt. Festgestellte Fehler wurden von den Unternehmen großteils anerkannt, bei fünf Fehlern (4,3 %) wurde der Auffassung der OePR nicht gefolgt und eine Anerkennung verweigert. Der Verfahrensordnung (§7 Abs 9) entsprechend sind diese Fälle zur weiteren Prüfung an die FMA weiterzuleiten. Bisher wurde in drei der genannten fünf Fälle die ursprüngliche Fehlerfeststellung der OePR bestätigt. Ein Ergebnis aus den zwei verbliebenen Fällen liegt noch nicht vor. Die Verfahren waren zum berichteten Stichtag noch nicht abgeschlossen.

10 JAHRE OEPR-TÄTIGKEIT



Die Top 3 Fehlerquellen liegen in der Anwendung der IFRS Standards bezogen auf Finanzinstrumente, Wertminderungen und Geldflussrechnung. Bereits an vierter Stelle folgen Fehler innerhalb der UGB Berichterstattung. Die Darstellung des Abschlusses und der Rechnungslegungsmethoden, den Transaktionen mit nahestehenden Personen, von Unternehmenszusammenschlüssen, Vorschriften für Konzernabschlüsse, Erlöse aus Kundenverträgen, Leasingverhältnisse, Latente Steuern uvm betrafen weitere Fehlerquellen innerhalb der finanziellen Berichterstattung.

Nur 2,5 % der insgesamt festgestellten Fehler betrafen die nichtfinanzielle Berichterstattung, inklusive Angaben iSd EU-Taxonomie VO. Diesbezüglich ist zu beachten, dass der Betrachtungszeitraum für die nichtfinanzielle Berichterstattung nicht die vollen zehn Jahre umfasst.



Das Ergebnis einer Enforcement-Prüfung kann die Feststellung eines wesentlichen Fehlers mit der Konsequenz einer Veröffentlichung, der Erteilung eines schriftlichen Hinweises oder eines Abschlusses ohne Fehlerfeststellung sein. Insgesamt wurde in 26 Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, schriftliche Hinweise festzuhalten. Schriftliche Hinweise werden im Rahmen des Abschlussberichts auch der FMA zur Kenntnis gebracht.

Ziel des Enforcementverfahrens ist, die Qualität und Zuverlässigkeit der Kapitalmarktberichterstattung zu erhöhen. Das betrifft nicht nur die richtige / angemessene Anwendung der IFRS Regeln, sondern auch eine nachvollziehbare, transparente und schlüssige finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung – eine wesentliche und wichtige Ausgangsbasis für Investitionsentscheidungen von Investoren.

Ausblick

Neben der finanziellen Berichterstattung wird die nichtfinanzielle Berichterstattung im kommenden Jahr noch stärker in den Prüfungsmittelpunkt treten. Im Dezember 2023 wurde die EU-Taxonomie um weitere vier Umweltziele (EU 2023/2486) sowie durch die Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien bei den beiden ersten Umweltzielen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (EU 2023/2485) erweitert, die für ab dem 01.01.2024 veröffentlichten Berichte Anwendung finden. Finanzielle Unternehmen (Banken und Versicherungen) berichten erstmals die Green Asset Ratio (GAR) als berichtspflichtige Kennzahl. Die EU-Taxonomie VO verlangt eine transparente, nachvollziehbare Berichterstattung, die neben den Einrichtungen der EU, dem Kapitalmarkt die Möglichkeit einräumt, nachhaltige Geschäftsmodelle besser abzuschätzen. Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalysen dienen als Basis für die Berücksichtigung künftiger ökonomischer und ökologischer Auswirkungen des Klimawandels auf das eigene Geschäftsmodell sowie deren Auswirkungen nach außen auf unterschiedlichste Stakeholder. Die Einhaltung des Mindestschutzes (Art 18, 2020/852) an sich sowie die Vorbereitung zur Einhaltung des Mindestschutzes über die Wertschöpfungskette hinaus erfordert neue Prozesse in den Unternehmen. Ein stärker vernetztes Zusammenarbeiten der Abteilungen zur Absicherung von qualitativen Daten und deren Verfolgung ist zu erwarten.

Die Leitung der Prüfstelle möchte sich ausdrücklich beim Trägerverein bedanken, der wieder dafür gesorgt hat, dass unsere Tätigkeit reibungslos abgewickelt werden konnte. Dies insbesondere in einem Jahr, in dem wir den Standort der Prüfstelle verändert haben und es uns trotzdem gelungen ist, unsere Prüfungstätigkeit unbeeinflusst durchzuführen. Wir bedanken uns ganz herzlich bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Einsatzbereitschaft, ihr hohes Maß an Wissen und Interesse an Weiterbildung. Dies bildet einen wichtigen Faktor dafür, dass durch diese Tätigkeit dem Kapitalmarkt verlässliche Informationen für seine Entscheidungen zur Verfügung stehen.

Wien, 08.04.2024



Dr. Ulrike Klemm-Pöttinger
Leiterin der Prüfstelle



Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek
Stv. Leiter der Prüfstelle